

Der Bayerische Ministerpräsident



Dr. Günther Beckstein

Bayerischer Sportschützenbund e.V.
Herrn Wolfgang Kink
1. Landesschützenmeister
Olympia-Schießanlage
Ingolstädter Landstraße 110
85748 Garching

Ihre Nachricht vom 19.08.2008
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen A 1 2 – 0122-93-3253-22

München, 18. SEP. 2008
Durchwahl: (089) 2165-2338

Sehr geehrter Herr Kink,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. August 2008, in dem Sie mir Ihre Sorgen um die Zukunft des Böllerschießens geschildert haben. Nach Beteiligung des für den Immissionsschutz zuständigen Umweltministeriums kann ich Ihnen heute Folgendes mitteilen.

Wie Sie richtig feststellen, ist mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zum 01.07.2008 auch der bisherige Art. 13 weggefallen, der ein Verbot enthielt, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben. Darunter fielen auch die sogenannten Böller. Die Gemeinden konnten von diesem Verbot Ausnahmen zulassen.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Vor- und Nachteile einer Streichung des Art. 13 BayImSchG gut abgewogen. Es ist Ziel und Folge der Deregulierung, dass nicht mehr der Staat, sondern vermehrt die Einzelnen selbst Verantwortung für ein gedeihliches Miteinander tragen. Es bleibt allerdings die generelle Schranke des § 117 OWiG in Bezug auf „maßlosen, rücksichtslosen Lärm“. Ordnungswidrig handelt demzufolge, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen ver-

./.

meidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dies haben wir in der Gesetzesbegründung auch entsprechend klargestellt. Diese Schranken einzuhalten, liegt in der Verantwortung des Einzelnen wie bei allen für das Sozialverhalten gezogenen Rechtsgrenzen.

Üblicherweise findet das Böllerschießen in Bayern in einem festlichen oder traditionellen Rahmen statt. Solche Veranstaltungen erhalten ihre Attraktivität oft auch gerade durch das Auftreten der Böllerschützen. Durch den Wegfall einer Genehmigungspflicht wird sich die Zahl solcher Veranstaltungen sicher nicht beliebig erhöhen, sodass ich nach wie vor von einer breiten Akzeptanz für das Böllerschießen ausgehe. Hier haben es aber die Böllerschützen letztlich nun selbst in der Hand, durch die Dauer und Häufigkeit sowie die umsichtige Organisation solcher Veranstaltungen für Akzeptanz und Rechtsfrieden zu sorgen. Auf der anderen Seite sind aber auch keine Kosten mehr für die Genehmigung aufzuwenden.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen im Einzelnen noch Folgendes mitteilen:

Für das einzelne Böllerschießen ist im Regelfall weder eine waffenrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch eine Zulassung nach dem Sprengstoffrecht erforderlich. Eine Genehmigungspflicht nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften besteht nur dann, wenn ein Grundstück als Schießplatz genutzt wird.

Mit Art. 13 BayImSchG wurde nicht etwa ein Recht abgeschafft, sondern ein Verbot. Böllerschießen ist demgemäß von weniger Einschränkungen begrenzt als bisher. Böllerveranstaltungen sind daher generell zulässig. Für diese Veranstaltungen gelten dieselben Regeln wie für sonstige öffentliche Veranstaltungen, z.B. nach dem Landesstraft- und Verordnungsgesetz.

Bei Böllerveranstaltungen sind wie bisher keine bestimmten Lärmwerte einzuhalten. Es ist lediglich zu gewährleisten, dass es aufgrund des Lärms nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen z. B. bei den Zuschauern kommt.

Es ist durchaus sinnvoll, die Gemeinden und auch die Polizei vorab von einer Veranstaltung zu informieren. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht.

Wie mir das Umweltministerium mitteilt, ist man dort gerne bereit, den Bayerischen Sportschützenbund sowie die sonstigen Verbände der Böllerschützen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Güllow Bedenstein